

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benutzungs-und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für die gemeindeeigenen Trauerhallen in den Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Friedrichsruhe am 23.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Friedrichsruhe inklusive ihrer Ortsteile.

#### **§ 2 Geltungszweck**

- (1) Die Trauerhallen sind öffentliche Gebäude der Gemeinde Friedrichsruhe. Sie dienen der Aufbahrung von Verstorbenen und der Durchführung von Trauerfeiern für alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Friedrichsruhe waren oder Personen die auf den kirchlichen Friedhöfen Frauenmark und Ruthenbeck beigesetzt werden dürfen.
- (2) Die Aufbahrung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist beim Bürgermeister zu beantragen. Der Bürgermeister kann das Amt Crivitz mit der Beantragung und der Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie der Verwaltung der Trauerhallen bevollmächtigen.

#### **§ 3 Durchführung von Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür vorgesehenen Raum abgehalten werden. Die Nutzungszeiten sind üblicherweise von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr. Nutzungszeiten am Samstag sind in Ausnahmefällen zulässig. Es besteht Rauchverbot.
- (2) Die Aufbahrung der Leichen in dem für Trauerfeiern vorgesehenen Raum kann versagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **§ 4**

### **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Friedrichsruhe für alle anlässlich der durchgeführten Trauerfeier entstandenen Schäden.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Für Garderobe, Geld und Wertsachen haften die Nutzer selbst.
- (4) Darüber hinaus verzichtet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Friedrichsruhe oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz-oder Rückgriffansprüche und stellt ferner die Gemeinde Friedrichsruhe oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Trauerhalle stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadenfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Friedrichsruhe oder deren Beauftragten bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

## **§ 5**

### **Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Friedrichsruhe werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben

## **§ 6**

### **Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
  - b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Trauerhallen genutzt werden;
  - c) derjenige, der einen Antrag stellt und die Benutzungsgenehmigung bekommen erhält.
  - d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **§ 8**

### **Nichtbenutzung der Einrichtungen**

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.

## **§ 9**

### **Gebührentarif**

Ruthenbeck	75,00 Euro je Nutzung
------------	-----------------------

Frauenmark	75,00 Euro je Nutzung
------------	-----------------------

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für die gemeindeeigenen Trauerhallen in den Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck vom 12.04.2007 außer Kraft gesetzt.

Friedrichsruhe, 13.07.2020

  
Andreas Sturm  
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für die gemeindepflichtigen Trauerhallen in den

Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für die gemeindepflichtigen Trauerhallen in den Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 23.07.2020